VERORDNUNG (EWG) Nr. 2442/88 DER KOMMISSION

vom 3. August 1988

zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 322/88 der Kommission (3) und die Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 der Kommission (4) sind Beihilfen für die private Lagerhaltung beschlossen worden. Der Schweinefleischmarkt hat sich in einer Weise entwickelt, daß es sich empfiehlt, die verzögerte Auslagerung des Fleisches zu gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Beteiligten wird die in den Verträgen über die private Lagerhaltung festgesetzte Lagerzeit um einen Monat verlängert. Diese Verlängerung bezieht sich auf die gesamte Menge, die Gegenstand des betreffenden Vertrages ist. Der Lagerhalter unterrichtet die Interventionsstelle von seiner entsprechenden Absicht spätestens drei Werktage vor Ablauf des Vertrages.

In diesem Fall wird die Beihilfe entsprechend Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 322/88 und (EWG) Nr. 1186/88 erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 32 vom 4. 2. 1988, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 71.